Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 562

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 593) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kraftfahrzeuge von Unternehmern in Gemeinden, die nicht weiter als 40 km in der Luftlinie von den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausland entfernt liegen, können die höheren Landesverkehrsbehörden zugunsten von Unternehmen des Güternahverkehrs, die bereits am 1. April 1954 ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in einer dieser Gemeinden hatten, angenommene Standorte bestimmen, die mit ihrem Ortsmittelpunkt nicht mehr als 40 km in der Luftlinie von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland und von dem Ortsmittelpunkt des tatsächlichen Standorts liegen dürfen. Entsprechendes gilt für die Kraftfahrzeuge von Unternehmern, die ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Gemeinden haben, die nicht weiter als 40 km in der Luftlinie vom Saarland oder nördlich der Stör von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt oder in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 liegen."

2. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 4 und § 3 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1958

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551